



Beschlussvorlage

Drucksache Nr. 154/2015

Beratungsfolge			Abstimmung		
Gremium	öffentlich	Sitzungsdatum	Ja	Nein	Enth.
Hauptausschuss	Nein	09.07.2015			
Gemeinderat	Ja	13.07.2015			

Betriebskostenzuschüsse für vereinseigene Sportanlagen - Anpassung und Ergänzung der Förderung

I. Beschlussantrag

1. Die bereits bisher gewährte pauschale Förderung von vereinseigenen Sportanlagen soll beibehalten werden. Sie wird rückwirkend zum 01.01.2015 wie in Anlage 1 dargestellt angepasst. Die Zuschüsse steigen damit von 14.000 € auf 19.500 €.
2. Die Sportvereine erhalten rückwirkend zum 01.01.2015 ab dem Monat der Inbetriebnahme einen jährlichen Betriebskostenzuschuss für vereinseigene oder angemietete gedeckte Sportanlagen. Gefördert werden Sportanlagen für die ein städtischer Investitionszuschuss gewährt wurde bzw. in Zukunft gewährt wird und die Sport-, Umkleide-, Dusch- und WC-Flächen (Funktionsflächen) für die unmittelbare Sportausübung beinhalten.
3. Die Zuschusshöhe ergibt sich wie in der Vorlage und den Anlagen dargestellt aus der Basisförderung von 15,50 € je m² multipliziert mit den gewichteten Funktionsflächen der gedeckten Sportanlagen.
4. Der Basisförderungssatz wird in drei Jahren überprüft und gegebenenfalls angepasst.

II. Begründung

1. Kurzfassung

Die Sportvereine in Biberach sollen durch Betriebskostenzuschüsse in die Lage versetzt werden, vereinseigene Sportanlagen eigenverantwortlich und dauerhaft zu betreiben.

2. Ausgangslage

Im Zuge der Beratung zur Grundsatzentscheidung zur künftigen Förderung von Sportanlagen in Biberach (Drucksache Nr. 125/2012) hat der Gemeinderat beschlossen, die laufenden Zuschüsse für den Betrieb und die Unterhaltung von vereinseigenen Anlagen wie bisher zu gewähren. Die seit Jahren unveränderten Sätze sollen erhöht und ergänzt werden.

Auslöser der Beschlussfassung war der Bau des Sportzentrums des SV Stafflangen und des Funktionsgebäudes der SG Mettenberg.

Die Vereine sollen mit der erweiterten Förderung in die Lage versetzt werden, vereinseigene Räumlichkeiten eigenverantwortlich zu betreiben.

3. Anpassung der bisherigen Förderung

Die bisher gewährte jährliche pauschale Förderung von Sportanlagen soll beibehalten und angepasst werden. Die derzeitigen Zuschusssätze sind aus dem Jahr 2001. In der pauschalen Förderung sind künftig neben der Pflege der Sportanlagen auch Zuschüsse zu den Umkleiden und Duschen enthalten. Daher werden die Pauschalbeträge für die Tennisanlagen überproportional erhöht.

Anpassung der bisherigen Förderung (Anlage 1)

Anlagen	alt	neu
Tennisplätze	230,10 € / Platz	350,00 € / Platz
Reitanlagen und Beachvolleyballfeld	0,30 € / m ²	0,40 € / m ²
Schießanlagen	30,70 € / Schießstand	40,00 € / Schießstand
Zuschusshöhe	14.000,00 € / Jahr	19.500,00 € / Jahr

Die erforderlichen zusätzlichen Mittel werden im Rahmen der Verwaltungszuständigkeit überplanmäßig bereitgestellt.

4. Ergänzung der bisherigen Förderung für vereinseigene Sportanlagen

Die bisher gewährte pauschale Förderung (siehe Ziffer 3) soll um einen jährlichen Betriebskostenzuschuss für die vereinseigenen und angemietete Sportgebäude ergänzt werden.

Nach derzeitigem Stand sind dies

- das SportCenter der TG Biberach in der Leipzigstraße
- das Sportzentrum des SV Stafflangen
- das Funktionsgebäude der SG Mettenberg
- die Kletterhalle des DAV.

Jede dieser Sportanlagen ist auf die Bedürfnisse des jeweiligen Vereins zugeschnitten und unterscheidet sich vom Raumprogramm erheblich. So liegt der Schwerpunkt des SportCenters der TG Biberach auf der Sportfläche. Das Sportzentrum des SV Stafflangen hat eine Gymnastikfläche und Umkleiden für den Fußballverein. Das Funktionsgebäude der SG Met-

tenberg ist auf die Umkleiden für den Sportverein ausgerichtet. Für die Kletterhalle wiederum ist die Sportfläche maßgebend.

Die Schwierigkeit besteht darin, eine nachvollziehbare Zuschussregelung zu finden, die auf die unterschiedlichen Sportanlagen anzuwenden ist.

In der Literatur haben wir keine Empfehlungen hierfür gefunden. Wir haben die Sportförderung von Stuttgart, Ulm, Ravensburg und Friedrichshafen abgefragt. Wie vermutet fallen die Förderrichtlinien in den Städten höchst unterschiedlich aus, so dass sie nicht als Anhaltspunkt herangezogen werden können.

Wir sprechen uns für folgende Vorgehensweise aus:

1. Ermittlung eines Basisförderungssatzes je m² auf Grundlage von städtischen Sportgebäuden. Die Daten liegen für die Haushaltsplanung vor.
2. Die gewichteten Funktionsflächen der Vereinsgebäude werden mit dem Basisförderungssatz multipliziert.

Es sollen die Sport-, Umkleide-, Dusch- und WC-Flächen (Funktionsflächen) im Sportbereich von vereinseigenen oder angemieteten gedeckten Sportanlagen gefördert werden. Die Förderung dieser Flächen beinhaltet sämtliche Nebenflächen einschließlich Schulungsräume und Geschäftszimmer. Bewirtungsbereiche werden nicht gefördert. Die Förderung soll sich ausschließlich auf die Sportflächen und die dafür notwendigen Funktionsflächen beziehen.

Wir schlagen vor, den errechneten Basisförderungssatz drei Jahre anzuwenden und dann entsprechend der Kostenentwicklung anzupassen. In diesem Zeitraum können die Vereine die tatsächlich angefallenen Bewirtschaftungskosten in ihren Gebäuden ermitteln. Gegebenenfalls kann dann nachjustiert werden.

4.1 Berechnung der Basisförderung (Anlage 2)

Wir errechnen die Basisförderung auf Grundlage der Unterhalts- und Bewirtschaftungskosten von städtischen Gebäuden. Ausgewählt haben wir hierzu die Turnhallen der Gymnasien mit einer größeren Hallenfläche. Die Turnhallen der Gymnasien sind neueren Datums und energetisch auf einem aktuellen Stand. Die Turnhalle der Pflugschule ist eine Halle mit kleinerer Hallenfläche. Sie hat im Haushaltsplan einen eigenen Unterabschnitt. Somit sind die Unterhalts- und Bewirtschaftungskosten problemlos verfügbar. Das Umkleidegebäude am Erlenweg als reines Umkleidegebäude vervollständigt die Auswahl.

Die Kosten für die Gebäude fließen bei der Berechnung der Basisförderung ein

- Unterhaltungsaufwand mit 75 %, da bei den Vereinen ein pfleglicher Umgang durch einen begrenzten Personenkreis vorausgesetzt werden kann.
- bei der Wärme mit 100 %, da die Fläche unabhängig von der Auslastung eine bestimmte Grundtemperatur benötigt.
- beim Wasser und Strom mit 75 %, da der Verbrauch nutzungsabhängig ist

- bei der Reinigung mit 50 %, da bei den städtischen Flächen aufgrund der hohen Auslastung eine Tagesreinigung mit sozialversicherungspflichtigem Personal notwendig ist. Bei vereinseigenen Sportstätten ist aufgrund der geringeren Auslastung von einer reduzierten Reinigungshäufigkeit auszugehen.

Die Flächen der Gebäude werden einer Gewichtung unterzogen. Mit der Gewichtung werden energie- und reinigungsintensive Bereiche stärker berücksichtigt. Großflächige Sportflächen werden niedriger bewertet.

Die **Basisförderung** je m² ergibt sich aus den Gebäudeunterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten in Relation zu den gewichteten Flächen der städtischen Gebäude.

Mit dem Mittelwert der ausgewählten Gebäude erhalten wir einen praxisgerechten Wert.

4.2 Berechnung der Zuschusshöhe (Anlage 3)

Ausgehend von der Basisförderung erhalten die Vereine für bewirtschaftungsintensive Bereiche eine höhere Bezuschussung. Sportflächen über 200 m² werden mit dem Faktor 0,5 versehen, da sich der Unterhaltsaufwand pro m² bei größere Sportflächen verringert.

Betriebskostenzuschuss für vereinseigene Sportgebäude:

Sportfläche über 200 m ² :	Basisförderung x 0,5
Sportfläche unter 200m ² :	Basisförderung x 1
Umkleidefläche:	Basisförderung x 2
Duschfläche und WC Sportbereich:	Basisförderung x 3

Verkehrsflächen und sonstige Flächen wie Schulungsräume und Geschäftsräume sind in den Sätzen der Basisförderung enthalten.

Die ergänzende Förderung erhalten Vereine mit vereinseigenen oder angemieteten Sportanlagen für die ein städtischer Investitionszuschuss (Grundförderung nach den Richtlinien zur Vereinsförderung) gewährt wurde bzw. in Zukunft gewährt wird und die Sport-, Umkleide-, Dusch- und WC-Flächen für die unmittelbare Sportausübung beinhalten.

Keine ergänzende Förderung erhalten Vereine, die bereits bisher mit pauschalen Zuschüssen gefördert werden (u.a. Tennisvereine, Reitvereine, Schützenvereine). Deren pauschale Zuschüsse werden wie unter Ziffer 3 dargestellt angepasst.

Die voraussichtlichen Zuschusshöhen für die vereinseigenen Sportanlagen ergeben sich aus der Anlage 3. Die erforderlichen zusätzlichen Mittel werden im Rahmen der Verwaltungszuständigkeit überplanmäßig bereitgestellt.

5. Fazit

Der Sport ist ein unverzichtbarer Bestandteil einer modernen Gesellschafts-, Bildungs- und Gesundheitspolitik. Ein aktives Sportgeschehen stellt einen wichtigen Standortfaktor sowie eine hohe Lebensqualität in jeder Stadt dar.

Die Stadt Biberach kann froh sein, dass ihre Sportvereine Verantwortung übernehmen und Neues wagen. Die Vereine verdienen es, dass sie in ihrem Engagement für ihre Mitglieder und damit letztendlich für die Stadt angemessen unterstützt werden.

Schneider

- 1 Anpassung der bisherigen Förderung
- 2 Berechnung der Basisförderung
- 3 Berechnung der Zuschusshöhe